Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/616

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5428/66

Bonn, den 6. Mai 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollausetzung für Frühkartoffeln)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzung für Frühkartoffeln)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang I (Zollaussetzungen) mit Wirkung vom 1. Mai 1966 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Folgende Zollaussetzung wird in den Anhang I aufgenommen

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
111	Frühkartoffeln der Tarifnr. 07.01 - A - II - a, vom 1. Mai 1966 bis 15. Mai 1966	frei	13	—	frei	3,5	13	—	3,5

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) In der Gemeinschaft besteht ein Mangel an Kartoffeln und deshalb die Gefahr von Preissteigerungen. Die vollständige Aussetzung des Binnen-Zollsatzes der Tarifnr. 07.01 - A - II - a für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Mai 1966 soll die zollfreie Einfuhr der ersten Frühkartoffeln aus Italien ermöglichen, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.

(2) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1966 entsprechend geändert.